



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ulrike Scharf, Josef Schmid, Alexander König, Jürgen Baumgärtner, Jochen Kohler, Angelika Schorer, Thorsten Schwab, Klaus Stöttner, Martin Wagle CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/12281)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird Halbsatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„ , wobei die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet wird; Giebelflächen bleiben bei einer Dachneigung bis zu 45 Grad unberücksichtigt.“

2. Der bisherige § 4 wird § 5.

Begründung:

Mit dem am 2. Dezember 2020 vom Landtag beschlossenen Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus wurden die Anforderungen an privilegierte Grenzgaragen nach Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO geändert. Seit dem 1. Februar 2021 wird die Höhe von Dächern mit einer Neigung von mehr als 45 Grad zu einem Drittel, von Dächern mit einer Neigung von mehr als 70 Grad voll der Wandhöhe hinzugerechnet. Bei Giebelwänden entfällt die bisherige Nichtanrechnung von Giebelflächen bei Dachneigungen bis 70 Grad; zur Berechnung sind Giebelflächen vollständig mit anzusetzen. Aufgrund der grundsätzlichen Verkürzung der Abstandsflächentiefe auf 0,4 H (vgl. Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO) und der dadurch ermöglichten dichteren Bebauung sollte die Höhe von Grenzgaragen begrenzt werden. Die Errichtung von giebelständigen Grenzgaragen sollte dagegen nicht erschwert werden. Der Änderungsantrag sieht daher vor, dass Giebelflächen bei einer Dachneigung bis zu 45 Grad künftig unberücksichtigt bleiben. Dadurch werden entsprechende giebelseitige Grenzgaragen privilegiert.